



Illustration: Colourbox.com

Facebook, Google und Co. müssen Zugang gewähren

Stirbt ein Mensch, hinterlässt er meist nicht nur ein analoges, sondern auch ein digitales Erbe. Der Darmstädter Rechtsanwalt Peter Degel erklärt, worauf es dabei ankommt.

ZUR PERSON

► Peter Degel ist Partner bei der Moog Partnerschaftsgesellschaft in Darmstadt. Er ist **Fachanwalt für Steuerrecht**. Degel arbeitet an der Schnittstelle von Steuer- und Gesellschaftsrecht und hat häufig mit Fragen des **Erbrechts** zu tun.

► Der studierte **Jurist** wurde 1963 in Darmstadt geboren, ist verheiratet und hat einen Sohn. (jou)

DARMSTADT. Geht es ums Erben, denken viele an Häuser, Ersparnisse oder andere materielle Dinge. Doch was passiert nach dem Tod eigentlich mit dem digitalen Erbe? Haben Angehörige das Recht, Einblick in die Social-Media-Accounts des Verstorbenen zu bekommen oder diese zu löschen? Lange Zeit hat sich niemand um den digitalen Nachlass gekümmert, sagt der Darmstädter Rechtsanwalt Peter Degel. Erst nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Jahr 2018 rückte das Thema in den Fokus der Öffentlichkeit.

INTERVIEW

Herr Degel, warum spielt das Digitale eine Rolle beim Vererben?

Es macht einen Großteil unseres Lebens aus. Und dann sollte es kein rechtsfreier Raum sein. Oder zumindest nicht ein Raum, den große digitale Medien oder Unternehmen bestimmen dürfen, sondern der Nutzer. Letztlich stellt man persönliche Dinge ein. Dann sollte man auch darüber entscheiden, wie mit diesen zu verfahren ist.

Sollte ich mich zu Lebzeiten mit meinem eigenen digitalen Nachlass beschäftigen?

Viele Menschen sterben zwar erst im hohen Alter, aber auch junge Menschen werden Opfer von Unfällen oder Krankheiten. Deswegen sage ich immer, so eine Nachlassregelung, ob digital oder analog, ist dann notwendig, wenn ich eine eigene Nachlassregelung, also meinen Willen losgelöst vom gesetzlichen Standard umsetzen will. Und dann ist

mein Alter oder mein Gesundheitszustand völlig egal, sterben müssen wir alle irgendwann. Deswegen sollte man eine Regelung treffen. Oder bewusst keine treffen. Aber jeder sollte wissen, was er tun kann und sich dann bewusst als freier Mensch entscheiden. Das Gesetz sieht ohnehin Regelungen vor. Wenn ich aber davon abweichen will, dann sollte ich schon ein Testament aufsetzen, wie auch immer es aussehen mag.

Was würden Sie einem „Standard-User“ empfehlen?

Einerseits wäre es schon mal wichtig, dass die, die später mal an Accounts drankommen sollen, auch wissen, wie sie da überhaupt reinkommen. Früher sprach man immer von einem Notfallordner, in dem Dinge wie Versicherungspolice, Bankdaten und Pinnummern aufbewahrt werden. Da gehören auch die Zugangsdaten zu Online-Accounts rein, sodass der spätere Erbe darauf Zugriff hat. Der andere Punkt ist, etwas zu regeln. Das bedeutet, ein Testament zu machen. Dafür brauche ich nur einen Stift und ein Blatt Papier und kann meinen Willen niederschreiben.

Wie ist die rechtliche Lage? Müssen Firmen wie Facebook, Google, Twitter und Co. Zugangsdaten rausgeben?

Ja. Auch wenn die Zugangs-

daten nicht aufzufinden wären, rutscht der Erbe in die Rechtsposition des vorherigen Nutzers. Das heißt, er hat Anspruch auf Zugang. Man muss aber erstmal wissen, dass es überhaupt einen Account gibt und wie der Nutzernamen ist, damit der Betreiber das zuordnen kann. Wenn der Verstorbene einen Accountnamen hat, der keinen Bezug zu seinem Namen hat, kann das schwierig sein.

Was kann ich als Angehöriger tun, wenn der Verstorbene nichts geregelt hat?

Erstmal muss man feststellen, wie die Lage überhaupt ist. Wenn es kein Testament gibt, muss der Erbe durch das Nachlassgericht ermittelt werden. Das Nachlassgericht erteilt dem Erben einen Erbschein, mit dem er sich als Erbe legitimieren kann. Damit hat er eine Nachweismöglichkeit gegenüber Facebook, Instagram oder dem Mailbetreiber, um zu sagen, dass er gerne Zugang zu den Accounts hätte. Dreh- und Angelpunkt des Ganzen: Er muss erstmal wissen, welche Accounts bestehen. Dazu muss der Verstorbene irgendwelche Dinge hinterlassen haben, wenn er denn will, dass seine Erben Zugriff haben.

Habe ich als Erbe Möglichkeiten herauszubekommen, welche Accounts bestehen, wenn nichts hinterlassen wurde?

Bleiben wir beim Beispiel Facebook. Wenn ich selbst bei Facebook bin, kann ich nach dem Account suchen, diese Möglichkeit besteht. Das Ganze geht auch bei anderen Anbietern, wenn Klarnamen genutzt werden. Schwieriger dürfte es sein, wenn der Verstorbene nicht mit seinem Namen registriert ist. Es ist wie mit allen Dingen: Wenn ich etwas verstecke, dann kann man es halt nicht auffinden.

Aber es gibt keine Stelle, die mir als Erbe sagen kann, wo der Verstorbene angemeldet war?

Nein, das gibt es nicht. Das müsste man selbst ermitteln, indem man alle sozialen Medien anschreibt, die einem so einfallen. Das wäre eine Lösung. Aber Sie treten natürlich als David gegen einen übermächtigen Goliath an, der ihnen vielleicht gar nicht antwortet. Das Problem ist oft, dass Sie da tatsächlich wie gegen eine Gummimwand laufen.

Was ist mit sensiblen Accounts, etwa bei Dating-Plattformen?

Auch die fallen darunter, es gibt keinerlei Einschränkung. Wenn ich als Erblasser will, dass keiner Zugriff hat, dann kann ich das festlegen. Dann könnte ich zum Beispiel in meinem Testament schreiben: Ja, ich habe einen Facebook-



Peter Degel ist Fachanwalt für Steuerrecht und Experte in Nachlassangelegenheiten. Foto: Peter Degel

„Sie treten natürlich als David gegen einen übermächtigen Goliath an.“

Peter Degel, Rechtsanwalt